

BGer 5A 32/2019 vom 14. Januar 2019

Bundesgericht, 2019-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_32_2019

FR: TF 5A 32/2019 du 14 janvier 2019

IT: TF 5A 32/2019 del 14 gennaio 2019

Regeste

Besondere Aufgaben des Beistandes (vorsorgliche Massnahmen) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde ist entgegen dem Erfordernis von Art. 42 Abs. 1 BGG nicht unterschrieben. Eine auf Art. 42 Abs. 5 BGG gestützte Rückweisung zur Verbesserung des Mangels erübrigt sich jedoch, weil auf die Beschwerde ohnehin nicht eingetreten werden kann, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen.

E. 2

Es wird beantragt, dass das Kind sofort medizinische Hilfe von einem Fachkinderpsychiater erhalte, der sich mit Entfremdung und Isolation auskenne, dass die Besuchs- und Kontaktrechte des Vaters vollständig wiederhergestellt werden, damit dem Kind geholfen werden könne, dass die Mutter angehalten werde, an einer speziellen Familienberatung teilzunehmen, und dass ihre Fähigkeit und Eignung zur Ausübung des Sorgerechts untersucht werde. Vor dem Hintergrund, dass das Obergericht nicht auf die Beschwerde eingetreten ist, gehen die gestellten Begehren - soweit sie nicht ohnehin ausserhalb des Verfahrensgegenstandes liegen - an der Sache vorbei.

E. 3

Sodann mangelt es der Beschwerde an einer tauglichen Begründung: Vorliegend geht es um eine vorsorgliche Massnahme, so dass nur die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte möglich ist (Art. 98 BGG). Es gilt mithin das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG und das Bundesgericht prüft in diesem Fall nur klar und detailliert erhobene Rügen, während es auf appellatorische Kritik nicht eintritt (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 140 III 264 E. 2.3 S. 266). Der Beschwerdeführer macht geltend, die angefochtene Entscheidung verstosse gegen alle lokalen und internationalen Gesetze in Bezug auf die Kinderrechte. Ein Kind ohne medizinische Hilfe zu lassen, sei eine kriminelle Handlung. Das zürcherische bzw. schweizerische Justizsystem weigere sich, die nötige Unterstützung zur Verfügung zu stellen, und versuche, den Skandal um die KESB Meilen zu vertuschen. Es folgt eine Tirade namentlich gegen die KESB Meilen. Ferner sind die Beschwerde an den Bezirksrat Meilen sowie eine Rechtsverweigerungsbeschwerde an den Bezirksrat Meilen betreffend Weigerung der KESB, eine Gefährdungsmeldung vom 13. März 2017 zu untersuchen, in die vorliegende Eingabe hineinkopiert. All dies stellt keine taugliche Beschwerdebegründung dar. Es wäre mit substanziierten Verfassungsprügen aufzuzeigen, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern diese verletzt worden sein sollen, indem das Obergericht auf die kantonale Beschwerde nicht eingetreten ist.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.